

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

(1) Die Genossenschaft heißt Energie in Bürgerhand eG.

Der Sitz ist Freiburg im Breisgau.

(2) Gegenstand ist die Förderung einer sicheren, atomstromfreien und ökologischen, soweit möglich preisgünstigen Strom, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung. Die Nutzung effizienter und dabei regenerativer Energiequellen sowie der sparsame Umgang mit Energie und Wasser sollen durch Beratung der Mitglieder und andere Aktivitäten gefördert werden. Hierdurch sollen Klimaschutz und gerechte Verteilung von Ressourcen erreicht werden.

(3) Die Genossenschaft kann, sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten

(4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen

(1) Der Geschäftsanteil beträgt Euro 500.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen. Der Vorstand kann bei sofortiger Einzahlung der ersten Rate die Einzahlung in weiteren vier gleichen Monatsraten zulassen.

(3) Bis zum 31.12.2010 wird die Mitgliedschaft ohne Beschluss des Vorstandes erworben, wenn der Beitretende eine schriftliche unbedingte Beitrittserklärung abgibt und einen Betrag von € 500 oder ein Mehrfaches davon auf das Konto der Genossenschaft für Einzahlungen auf Geschäftsanteile einzahlt. Ab dem 01.01.2011 entscheidet über die Aufnahme der Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen.

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 3 Rücklagen

1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses, abzüglich eines Verlustvortrages, zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat.

(3) Weitere 10% eines positiven Jahresüberschusses sind für die in §1 (2) genannten Aktivitäten aufzubringen.

§4 Gewinnverwendung

(1) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.

(2) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§5 Verlustdeckung, Nachschussabschluss, Verjährung

(1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Genossenschaftsjahres, für das der Jahresabschluss ausgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

(2) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 6 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einberufung kann auch per Email oder per Fax erfolgen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.

(2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(4) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.

(5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.

(6) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung die eine virtuelle Mitgliederversammlung via Internet zur Vorbereitung von Generalversammlungen vorsehen kann.

(7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abwählen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt bis zum 31.12.2010 ein Jahr, danach zwei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- a) Geschäftsordnungsbeschlüsse,
- b) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) den Wirtschafts- und Stellenplan,
- d) außer- und/oder überplanmäßige Geschäfte, deren Wert 30.000,00 Euro übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 10.000,00 Euro berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
- e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
- f) die Belastung von Grundstücken und
- g) die Erteilung von Prokura.

(5) Der Vorstand hat eine gemeinsame Sitzung mit dem Aufsichtsrat einzuberufen, wenn Abweichungen vom Wirtschaftsplan eintreten, die das Jahresergebnis um mehr als 10% beeinflussen oder die Umschichtungen in entsprechender Höhe innerhalb des Wirtschaftsplans erforderlich machen.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Ge-

nossenschaft. Er berichtet der Generalversammlung.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. Sie verkürzt sich nach jedem vollendeten Jahr der Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr. Sie beträgt jedoch mindestens zwei Jahre.

(2) Kommt das erste Projekt, die Thüga-Beteiligung, bis zum 31.12.2010 nicht zustande, haben die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht bis zum 30.06.2011. Die Kündigung wirkt zum Ablauf des 31.12.2011

(3) Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen auf andere Mitglieder ist jederzeit möglich. Bei Übertragung auf Nichtmitglieder ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.

(4) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Emailadresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

(7) Bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen

§ 10 Auflösung

Die Genossenschaft kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger.

Freiburg, den 09.04.2009